

Veröffentlichung im Amtsblatt / Nein

Aktenzeichen: W 56/91 - 3.2.1

Anmeldenummer: PCT/DE 91/00 520

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Wischvorrichtung für Scheiben von Kraftfahrzeugen

Klassifikation: B60S 1/34

ENTSCHEIDUNG
vom 12. Februar 1992

Anmelder: Robert Bosch GmbH

Stichwort:

PCT Regeln 13.1 und 40.2 (c)

Schlagwort: "Nicht-Einheitlichkeit a posteriori (verneint)"

Leitsatz



Aktenzeichen: W 56/91 - 3.2.1
Internationale Anmeldung PCT/DE 91/00 520

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 12. Februar 1992

Anmelderin: Robert Bosch GmbH
Postfach 10 60 50
W - 7000 Stuttgart 10 (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 9. Oktober 1991 zur Zahlung einer
zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: P. Alting van Geusau
M. Schar

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat am 26. Juni 1991 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/DE 91/00 520 eingereicht.
- II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag hat als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) der Anmelderin mit Mitteilung vom 9. Oktober 1991 eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr gemäß Artikel 17 (3) a) PCT zugestellt.
- III. Nach der in der Mitteilung gegebenen Begründung sei das der Erfindung zugrundeliegende allgemeine Problem durch die im Recherchenbericht zitierten Dokumente AT-B-252 748, Zusammenfassung der JP-A-62205843 und Zusammenfassung der JP-A-6 171 254 jeweils bereits gelöst und somit nicht neu.

Deswegen könne das in dem unabhängigen Anspruch 1 und dem abhängigen Anspruch 2 dargestellte allgemeine vermeintliche erfinderische Konzept nicht mehr akzeptiert werden und es müsse nach dem technischen Zusammenhang zwischen den in den Ansprüchen 3-15 und den Ansprüchen 16-21 dargestellten unterschiedlichen technischen Lösungen gefragt werden.

Dabei ergebe sich folgende neue Einordnung der Patentansprüche nach unterschiedlichen Sachverhalten, von denen jeder eine eigene Idee verwirkliche:

- a) Ansprüche 1-15: Verstellung des Anpreßdruckes eines Scheibenwischers über eine Nockenbahn auf der Oberfläche einer kreisförmigen Scheibe und über Stößel.

b) Ansprüche 16-21: Verstellung des Anpreßdruckes eines Scheibenwischers über eine Nockenbahn am Rand einer kreisförmigen Scheibe.

IV. Die Anmelderin hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1991, eingegangen am 4. November 1991, Widerspruch nach Regel 40.2 (c) PCT eingelegt und hat am gleichen Tag die zusätzliche Recherchegebühr entrichtet.

V. Zur Begründung ihres Widerspruchs macht die Anmelderin im wesentlichen geltend, daß die den Anspruchsgruppen 1 bis 15 und 16 bis 21 zugrundeliegende allgemeine Idee durch gemeinsame strukturelle Merkmale der in den Ansprüchen dargestellten Gegenstände und durch die mit diesen Gegenständen verknüpften gleichen Wirkungen begründet sei. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung W 6/90 -3.2.2, ABl. EPA 1991, 438.

VI. Die Ansprüche 1, 3 und 16 der Anmeldung haben folgenden Wortlaut:

1. Wischvorrichtung für Scheiben von Kraftfahrzeugen, mit einem pendelnd über die Scheibe bewegten, an dieser mit einer Auflagekraft angelegten Wischblatt, dessen Wischelement bei jeder Richtungsänderung in eine Schlepplage kippt, dadurch gekennzeichnet, daß die Auflagekraft (Pfeil 74) im Bereich der beiden Pendelumkehrlagen (52, 54 bzw. 278, 280) geringer ist als in dem zwischen diesen Bereichen liegenden Wischfeldabschnitt.

3. Wischvorrichtung nach einem der Ansprüche 1 oder 2, mit einer pendelnd angetriebenen Wischerwelle, an deren einem Ende ein Wischhebel befestigt ist, dessen Wischblatt mit einem Wischelement auf der Scheibe aufliegt, der Wischhebel ein an der Wischerwelle sitzendes Nabenteil und

einen an diesem angelenkten, das Wischblatt tragenden Wischerarm aufweist und die in der Pendelebene liegende Gelenkachse zwischen Nabenteil und Wischerarm sich im wesentlichen in Pendelrichtung erstreckt, an dem Nabenteil ein zweiarmiger Hebel pendelbar gelagert ist, dessen einer Hebelarm an dem einen Ende einer die Auflagekraft des Wischblatts bewirkenden, vorgespannten Zugfeder angreift, deren anderes Ende an dem Wischerarm verankert ist, und der andere Hebelarm mit einem längsverschiebbaren Stößel derart zusammenarbeitet, daß der durch Steuermittel zum anderen Hebelarm bewegte Stößel den Hebel schwenkt und dabei die Federspannung erhöht, dadurch gekennzeichnet, daß die Steuermittel durch eine in Richtung der Stößelachse verschiebbare, eine Verlängerung der Pendelachse (66) zumindest teilweise umgebende Nockenbahn (80) und durch mit dieser zusammenarbeitende Abgreifmittel gebildet sind, die an einer mit der Wischerwelle (20) drehfest verbundenen, sich quer zur Pendelachse erstreckenden Schwinge angeordnet sind.

16. Pendel-Wischvorrichtung für Scheiben von Kraftfahrzeugen nach einem der Ansprüche 1 oder 2, mit einer einendig gestellfest gelagerten, pendelnd angetriebenen Schwinge, die mit einem Wischerarm wirkverbunden ist, welcher an seinem einen Ende ein auf der Scheibe aufliegendes Wischblatt trägt, und die Pendelachse der Schwinge eine Ebene durchdringt, in welcher sich die zu wischende Scheibe im wesentlichen erstreckt und das andere Ende der Schwinge über ein erstes Gelenk mit dem anderen Endabschnitt des Wischerarms verbunden ist, wobei an einem mittleren Abschnitt des Wischerarms das eine Ende eines langgestreckten Lenkers über ein zweites Gelenk gehalten ist, das andere Ende des Lenkers an einem dritten, gestellfesten Gelenk gelagert ist und die Achsen dieser Gelenke sowie die Pendelachse der Schwinge zumindest im wesentlichen zueinander parallel

angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, daß der Wischerarm (220) ein mit der angetriebenen Schwinge gelenkig verbundenes Gelenkstück aufweist, an dem eine das Wischblatt (230) tragende Wischerstange (226) angelenkt ist und dieses Gelenk sich in einer Ebene befindet, welche im wesentlichen parallel zur Scheibenebene liegt und zwischen dem Gelenk und der Scheibe (210) befindliche, vorgespannte Federmittel (236) einerseits an dem Gelenkstück verankert sind und andererseits an der Wischerstange angreifen und dadurch das Wischblatt zur Scheibe (210) belasten, wobei die gelenkstückseitige Verankerung (268) der Federmittel (236) an einer Kurvenbahn (270) angelegt ist, und daß die Verankerung (268) bei der Pendelbewegung des Wischerarms (220) an der Kurvenbahn (270) von einer ersten Umkehrlage in eine zweite Umkehrlage bewegt wird, wobei die Kurvenbahn (270) vorzugsweise im Bereich dieser Umkehrlage jeweils einen nockenartigen Vorsprung (272, 274) aufweist.

Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch ist zulässig. Die zusätzliche Recherchengebühr ist im Sinne von Artikel 17 (3) a) PCT fristgerecht entrichtet worden. Ferner entspricht der Widerspruch in formaler Hinsicht den Erfordernissen der Regel 40.2 c) PCT.
2. Nach Auffassung der Kammer ist aus dem ersten Teil der Begründung der IRB hinreichend erkennbar, daß und warum nach ihrer Auffassung die dem Gegenstand des Anspruchs 1 zugrundeliegende allgemeine erfinderische Idee keinen Bestand hat und daß daher die abhängigen Ansprüche auf ihren technischen Zusammenhang überprüft werden müssen. Ferner sind die beiden Gegenstände bezeichnet und jeweils die zugeordneten Unterschiede hinsichtlich ihres

konstruktiven Aufbaus und ihrer Wirkungsweise kurz angegeben.

Es wird also erkennbar eine Uneinheitlichkeit "a posteriori" beanstandet, wobei nach Wegfall der allgemeinen erfinderischen Idee gemäß den Ansprüchen 1 und 2 ein einheitlicher Zusammenhang der in den abhängigen Ansprüchen 3 bis 15 einerseits und 16 bis 21 andererseits enthaltenen Fortbildungen verneint wurde.

- 2.1 In der grundlegenden Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G1/89 vom 2. Mai 1990 (ABl. 1991, 155) ist ausgeführt worden, daß das EPA in seiner Funktion als IRB nach Artikel 17 (3) a) PCT auch weitere Recherchegebühren verlangen kann, wenn der Anmeldung die Einheitlichkeit "a posteriori" fehlt.

Jedoch sollte im Hinblick darauf, daß die Anmelderin während der Recherchenphase der Anmeldung keine Möglichkeit zur Stellungnahme hat, ein solcher Nichteinheitlichkeitseinwand "a posteriori" nur in eindeutig klaren Fällen erhoben werden (siehe Punkt 8.2 der Entscheidungsgründe).

- 2.2 Ein solcher eindeutig klarer Fall liegt nach Auffassung der Kammer hier nicht vor.

Zwar kann der Auffassung der IRB, daß das in dem unabhängigen Anspruch 1 und abhängigen Anspruch 2 definierte allgemeine Konzept - wobei es darum geht, die Änderung der Auflagekraft im Bereich der beiden Pendelumkehrlager von der Pendelbewegung abzuleiten - im Hinblick auf die Offenbarungen jeder der drei zitierten Dokumente neuheitsschädlich vorweggenommen ist, beigetreten werden. Diese Tatsache allein ist jedoch noch kein ausreichender Grund für die Annahme einer

Nichteinheitlichkeit der Gegenstände der weiteren abhängigen Ansprüche.

- 2.3 Unter Hinweis auf die Entscheidung W 6/90 - 3.2.2, ABl. 1991, 438 hat die Anmelderin darauf aufmerksam gemacht, daß im vorliegenden Fall eine einzige allgemeine Idee aus den gemeinsamen strukturellen Merkmalen der Ansprüche und aus mit den beanspruchten Gegenständen verknüpften gleichen Wirkungen abgeleitet werden könne.

Die Kammer stellt fest, daß die IRB auf Unterschiede der Lösungen nach den Anspruchsgruppen 3 bis 15 und 16 bis 21 hingewiesen, jedoch nicht schlüssig begründet hat, weshalb gerade durch diese Unterschiede die beanspruchten beiden Gegenstände als nichteinheitlich angesehen werden müssen.

Die angebliche Nichteinheitlichkeit ist den aufgeführten Anspruchsgruppen jedenfalls nicht in eindeutig klarer Weise zu entnehmen. Vielmehr enthalten diese Gruppen wesentliche gemeinsame Merkmale - insbesondere, daß die Erzeugung des Anpreßdrucks des Scheibenwischers jeweils mit einer Nockenbahn erfolgt, die möglicherweise eine Einheitlichkeit im Sinne der von der Anmelderin herangezogenen Entscheidung begründen könnten.

- 2.4 Im vorliegenden Fall fehlt daher nach Auffassung der Kammer eine ausreichende Begründung für einen eindeutig nachvollziehbaren Nichteinheitlichkeitseinwand "a posteriori" im Sinne der obengenannten Entscheidung der Großen Beschwerdekammer.

Bei dieser Sachlage kann die Aufforderung zur Zahlung der weiteren Recherchengebühr nicht als zu Recht ergangen angesehen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

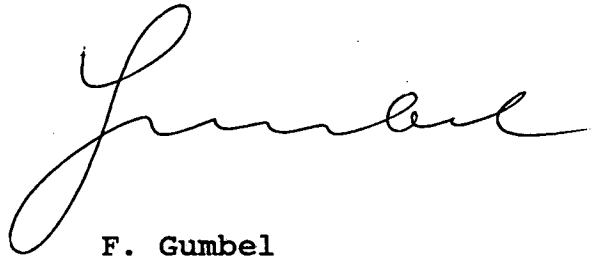
Die Rückzahlung der entrichteten zusätzlichen Recherchegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



F. Gumbel